



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des FAG 2005, BGBl. Nr. 156/2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee in seiner Sitzung am 05.10.2006 nachstehende Wassergebührenordnung erlassen und diese in seinen Sitzungen am 14.10.2010 und am 08.11.2012 geändert:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhält die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen udgl. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht zu dem Zeitpunkt, als der tatsächliche Wasseranschluss hergestellt wird. Die Gebührenpflicht besteht auch für alle auf einem bereits erschlossenen Grundstück errichtete Nebengebäude, selbst wenn nur das Hauptgebäude an die Gemeindewasserleitung angeschlossen ist. Bei Änderung eines Gebäudes, durch die die Baumasse (§ 3) vergrößert wird sowie bei Wiederaufbau (auch Neubau auf demselben Bauplatz) von abgerissenen oder sonst zerstörten Gebäuden oder Gebäudeteilen entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Wurde allerdings bisher keine Anschlussgebühr eingehoben, so ist diese zur Gänze zu entrichten.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug und jene zur Entrichtung der Zählergebühr mit der erstmaligen Benützung des Zählers durch den Gebührenschuldner.

4. In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschluss- und Erweiterungsgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 22/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 82/2001, das heißt u.a., dass bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 2,20 pro m³ Baumasse inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Anschlussgebühr wird bescheidgemäß vorgeschrieben und ist binnen einem Monat zu entrichten.
4. Die Baumasse von Nebengebäuden und von Anbauten, die nicht für Wohnzwecke verwendet werden, wie z.B. Garagen, Lagerhallen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Stallgebäuden, sonstige landwirtschaftlich genutzte Nebengebäuden und Anbauten, ist nur zur Hälfte anzurechnen. Die Baumasse einer Tiefgarage (= Garage die überwiegend unterirdisch ist) und eines Lagerraumes für Hackschnitzel, Pellets und dgl. wird nur zu einem Viertel angerechnet. Werden jedoch die Nebengebäude bzw. diese Anbauten sowie Tiefgaragen und Lagerräume für Hackschnitzel, Pellets und dgl. auch nur zum Teil für Wohnzwecke verwendet, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. um drei Viertel der tatsächlichen Baumasse und ist die Anschlussgebühr im Ausmaß der Vergrößerung vorzuschreiben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Die Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug, wobei eine Mindestmenge von 50 m³ pro Wasserzähler und Jahr in Anrechnung gebracht wird.
2. Der Wasserzins beträgt pro m³ Wasser € 0,69 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr für

- a) den Zähler mit 2,5 m³/h Nenndurchfluss: € 17,60 inkl. 10 % Ust
- b) den Zähler mit 10 m³/h Nenndurchfluss: € 53,00 inkl. 10 % Ust

2. Da vor dem 01.01.2011 für die Benützung von Wasserzählern von den Gebührenschnldnern die Gebühr für 5 Jahre im Vorhinein bezahlt wurde und ab 01.01.2011 eine jährliche Zählergebühr zu zahlen ist, gilt folgende Übergangsbestimmung:

Jene Gebührenschnldner, die auf Grund eines im Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2010 durchgeführten Zählereinbaues bzw. Zählertausches die 5-jährige Gebühr für die Benützung des Wasserzählers bezahlt haben oder noch zu zahlen haben, sind von der jährlichen Zählergebühr gemäß § 5 Abs. 1. ab dem 01.01.2011 bis zum Beginn jenes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem ein neuer Zähler einbaut wird, befreit. Die Befreiung gilt jedoch maximal 5 Jahre ab Ende des Jahres, in dem ein Zählereinbau bzw. Zählertausch vor dem 01.01.2011 durchgeführt wurde.

§ 6

Gebührenschnldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei baulichen Anlagen auf fremdem Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschnldner.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer deren Grundstücke zu dem § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

Die Bescheide, mit denen die Anschlussgebühren, die laufenden Gebühren und die Erweiterungsgebühren vorgeschrieben werden, haben dingliche Wirkung und haften somit allfällige Rechtsnachfolger der jeweiligen Grundstückseigentümer für offene Gebühren.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 97/2009 und der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in den jeweils

geltenden Fassungen, Anwendung (Hinweis). Der Gemeinderat behält sich vor, die Anschluss- Benützungs- und Zählergebühren jährlich neu festzusetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Wassergebührenordnung ihre Gültigkeit. Die vom Gemeinderat am 14.10.2010 beschlossenen Änderungen treten mit 01.01.2011 in Kraft. Die vom Gemeinderat am 08.11.2012 beschlossene Änderung tritt mit 01.12.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Hausberger